

sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,

- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968 (Nds. GVBl. S. 87),
- e) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,
- f) das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, die Entnahme von Bodenbestandteilen, insbesondere von Bodenschätzen wie z. B. Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf und Steinen, sowie die Erweiterung bestehender Betriebe,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Boden- decke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Nds. GVBl. Sb. II S. 914) verboten ist,
- i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt,
- j) die Anlage von Fischteichen.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigung dienen.

(³) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine nach etwa sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(¹) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(²) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(³) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten oder die vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat, oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Sachen, die durch die Tat erlangt worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden. Zwangsmaßnahmen, nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) in der Fassung des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23. April 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 80), bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 22. Januar 1976

Verband Großraum Braunschweig
— öffentlich-rechtliche Körperschaft —
als untere Naturschutzbehörde

Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Lieb
Verbandsdirektor

(S)

74.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Isingerode und Hornburg, Samtgemeinde Schladen Landschaftsschutzgebiet „Isingerode“

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) und aufgrund des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 12 vom 30. Dezember 1971 Seite 124) hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Die im Abs. 2 festgelegten Landschaftsteile werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt

im Norden durch die Bundesstraße 82 mit Ausnahme des Friedhofes

im Süden durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik

im Westen durch die bebaute Ortslage Isingerode im Norden und weitergehend an der Waldgrenze bis zur Grenze der DDR

im Osten ausgehend von der B 82 ca. 30 m im Abstand vom Waldrand bis zur Höhe des südlichen Ortsrandes Isingerode über den trigonometrischen Punkt 122,4 weiter an der Waldgrenze bis zur Grenze der DDR.

(³) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 145,3 ha. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 schwarzgepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite, der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien.

(⁴) Die Landschaftsschutzkarten gelten als Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück im Maßstab 1:5.000 wird beim Verband Großraum Braunschweig, 3300 Braunschweig, Campestr. 14, zur kostenfreien Einsicht für jedermann ausgelegt. Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Landkreis Wolfenbüttel und bei der Gemeinde Hornburg, Samtgemeinde Schladen. Sie können dort von jedem während der Dienststunden eingesehen werden.

(⁵) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in der beim Verband Großraum Braunschweig — als untere Naturschutzbehörde — geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. WF 24 geführt.

(⁶) Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig in Braunschweig — als höhere Naturschutzbehörde — und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen, als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzufahren oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine sol-

che Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Braunschweig als unterer Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zeltens vom 21. Mai 1968 (Nds. GVBl. S. 87),
- e) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,
- f) das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, die Entnahme von Bodenbestandteilen, insbesondere von Bodenschätzen wie z. B. Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf und Steinen, sowie die Erweiterung bestehender Betriebe,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Nds. GVBl. Sb. II S. 914) verboten ist,
- i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt,
- j) die Anlage von Fischteichen.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigung dienen.

(³) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(¹) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,

- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(²) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(³) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten oder die vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat, oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Sachen, die durch die Tat erlangt worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) in der Fassung des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23. April 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 80), bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 22. Januar 1976

Verband Großraum Braunschweig
— öffentlich-rechtliche Körperschaft —
als untere Naturschutzbehörde

Bosse	Bernhard Ließ
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsdirektor

(S)

75.

Verordnung

über die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung „Der Evangelienberg“ in Salzgitter-Lichtenberg

Aufgrund der §§ 5, 14 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNatSchG) vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 13 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes (DVO) vom 31. Oktober 1935

in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) und aufgrund des § 9 Absatz 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — als höhere Naturschutzbehörde — vom 31. März 1965 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Nr. 5/1965, S. 44) verordnet:

§ 1

Die Landschaftsschutzverordnung „Der Evangelienberg“ in Salzgitter-Lichtenberg vom 6. März 1956, veröffentlicht in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Salzgitter Nr. 11/1956 und im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Nr. 9/1959, eingetragen im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Salzgitter unter Nr. 4, wird aufgehoben.

§ 2

Das im § 1 genannte Gebiet wird durch die Verordnung zum Schutze des Waldgürtels zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug) vom 14. Febr. 1966 — veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Stück 4/1966, Seite 47 — erfaßt. Es untersteht weiterhin dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 22. Januar 1976

Verband Großraum Braunschweig
— öffentlich-rechtliche Körperschaft —
als untere Naturschutzbehörde

Bosse	Bernhard Ließ
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsdirektor

(S)

76.

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Peine für das Haushaltsjahr 1976

Auf Grund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes, der §§ 82 ff. der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7, 9—13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 5. 12. 1975 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt der nach § 13 Eig.VO 38 vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserbeschaffungsverbandes Peine. Es entfällt daher ein Finanzplan und eine Stellenübersicht.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird in der Einnahme auf 7 900 500 DM (Ertragsseite)
in der Ausgabe auf 7 900 500 DM (Aufwandseite)
festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Landschaftsschutzgebiet "Isingerode"
Im Bereich der Gemarkungen Isingerode und
Hornburg, Samtgemeinde Schladen, Landkreis
Wolfenbüttel

3. Ausfertigung der Karte zur Verordnung
vom 22. 1. 1976 (Amtsblatt für den Nds.
Verw.-Bez. BS Nr. ____ S. ____)

Verband Großraum Braunschweig
-öffentlich-rechtliche Körperschaft-
als untere Naturschutzbehörde
Der Verbandsdirektor

Bernhard Lutz



WF 24

Ausschnitt aus Top.Karte Nr. 3929-18 Isingerode
3929-23 Götdeckenrode

Nds. Landesverwaltungsamt - Landvermessung 1 : 5.000
Landschaftsschutzgebiet "Isingerode"
mit Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt

Verband Großraum Braunschweig
als untere Naturschutzbehörde

